

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a Teil III Abschn. B
(Leitender Ingenieur im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst)

Leitsätze:

- 1) Die Vereinbarungen zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst vom 11. August 1971 und 5. Dezember 1972 sind "zur Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages" getroffen und haben daher kein wirksames Tarifrecht gesetzt. Eine arbeitsvertragliche Vereinbarung der Anwendung des BAT und der ihn ändernden und ergänzenden Tarifverträge soll nur widerspiegeln, was auch tarifrechtlich gilt, so daß auch daraus arbeitsvertragsrechtlich grundsätzlich noch keine Anwendung der unwirksamen Tarifverträge folgt.
- 2) Das in den Tarifmerkmalen jeweils geforderte entsprechende Ingenieurpatent ist tarifliche Anspruchsvoraussetzung, bei dessen Fehlen kein Anspruch auf entsprechende tarifliche Vergütung besteht.
- 3) Wird einem Angestellten trotz des Fehlens des entsprechenden Patentes die der Tätigkeit im übrigen entsprechende Vergütung zugesichert, folgt daraus noch nicht die Zusicherung, auch eine höhere Vergütung ohne Rücksicht auf das jeweils erforderliche Patent zu gewähren.
- 4) Die Zusicherung der übertariflichen Teilnahme am Bewährungsaufstieg ist eine Nebenabrede, die der Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT bedarf.

Aktenzeichen: 4 AZR 33/77

Urteil des BAG vom 16. August 1978

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 33/77

4 Sa 60/76 Hamburg

Verkündet am
16. August 1978

Im Namen des Volkes!

URTEIL

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. August 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Prieschl für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 27. Oktober 1976 - 4 Sa 60/76 - und des Arbeitsgerichts Hamburg vom 17. März 1976 - 11 Ca 416/75 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auf-
erlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Juli 1968 als Leitender Ingenieur auf dem Vermessungs- und Forschungsschiff "G" bei der Beklagten beschäftigt. Er besitzt das Patent C 4 (jetzt: C Ma). Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien finden der BAT und die ihn ergänzenden und ändernden Tarifbestimmungen Anwendung. Der Kläger erhielt zunächst eine Vergütung nach VergGr. V c BAT und eine Zulage nach § 24 Abs. 1 BAT in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Vergütung nach VergGr. V a BAT. Mit Wirkung vom 1. August 1971 schlossen die Parteien im Hinblick auf den "Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie Angestellte im Funkdienst der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts) vom 11. August 1971" am 4. Oktober 1971 einen Arbeitsvertrag, aufgrund dessen der Kläger eine Vergütung nach VergGr. V a BAT bezog. Ihm wurde mitgeteilt, daß seine Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V a Fallgr. 7, Teil III, Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT entspreche. Das für diese Vergütungsgruppe erforderliche Patent CT, das dem früheren Patent C 5 entspricht, besaß der Kläger nicht.

Mit Schreiben vom 11. April 1973 wurde dem Kläger mitgeteilt, daß er ab 1. Januar 1973 aufgrund des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Teil III Abschn. B und G) vom 5. Dezember 1972 nach VergGr. IV b BAT höhergruppiert werde, da seine Tätigkeit nunmehr die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgr. 9, Teil III, Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT erfülle. Dementsprechend wurde am 11. April 1973 ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen. Das für diese Vergütungsgruppe geforderte Patent C I, das dem früheren Patent C 6 entspricht, besaß der Kläger ebenfalls nicht.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihm nach einer fünfjährigen Bewährungszeit ab 1. Juli 1973 eine Vergütung nach VergGr. IV a BAT zustehe, da er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgr. 10, Teil III, Abschn. B



- 3 -

der Anlage 1 a zum BAT erfülle. Der Kläger ist der Meinung, daß er aufgrund der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen so gestellt werden müsse, als ob er das Patent C I besitze. Da die Beklagte die Zahlung der seiner Tätigkeit entsprechenden Vergütung nicht vom Erwerb dieses Patents abhängig gemacht habe, habe er darauf vertrauen können, daß er nach Ablauf der fünfjährigen Bewährungszeit in die VergGr. IV a BAT aufsteige. Auf jeden Fall sei sein Anspruch aber nach § 612 BGB begründet, da er faktisch höherwertige Dienste geleistet habe.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn seit dem 1. Juli 1973 nach der VergGr. IV a BAT zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß dem Kläger die begehrte Vergütung nicht zustehe. Da er das Patent C I nicht besitze, erfülle er nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgr. 10, Teil III, Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT. Zwar habe er auch ohne dieses Patent eine Vergütung nach VergGr. IV b BAT erhalten, daraus folge aber im Hinblick auf die eindeutige tarifliche Regelung nicht, daß ihm nunmehr ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT zustehe. Dieser rechtfertige sich auch nicht aus Billigkeit Gesichtspunkten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen steht dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT nicht zu.

Das Landesarbeitsgericht geht in seinen Entscheidungsgründen ohne weiteres davon aus, daß der Kläger den Anspruch auf Vergütung nach der begehrten VergGr. IV a BAT ab 1. Juli 1973 aufgrund der Tarifverträge zur Änderung und Er-

- 4 -



- 4 -

gänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 11. August 1971 und 5. Dezember 1972 geltend machen könne. Dabei wird zunächst übersehen, daß diese Tarifverträge jeweils zur "Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten BAT" angewandt werden sollten und daher kein wirksames Tarifrecht gesetzt haben. Schon aus diesem Grunde kann dem Kläger für die Zeit bis zum 31. Dezember 1974 kein tariflicher, nach seinen Arbeitsverträgen aber auch kein arbeitsvertraglicher Anspruch auf höhere Vergütung zustehen, weil die zu den Akten gereichten und in Bezug genommenen Arbeitsverträge nur das widerspiegeln sollen, was auch tarifrechtlich gilt (BAG AP Nr. 4,8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Tarifrechtlich ergibt sich aber für den Bereich der Angestellten, leitenden Ingenieure im nautischen und maschinentechnischen Dienst folgende Entwicklung:

Durch Tarifvertrag vom 30. Januar 1958 wurde für die anderweitige Eingruppierung der im nautischen und maschinentechnischen Dienst beschäftigten Tarifangestellten die Anlage 1 zur TOA in der Fassung der Tarifverträge vom 14. Juni/16. Juli 1956 und vom 5. Juli 1957 um besondere Tätigkeitsmerkmale für diese Angestellten ergänzt. Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V a Fallgr. e) Ziff. 3 hatten danach: "Leitende Ingenieure mit Patent C 5 auf Vermessungs- und Forschungsschiffen des Deutschen Hydrographischen Instituts mit mindestens 1000 PS." Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b e) Ziff. 3 hatten diese, "wenn sie sich als solche in mindestens fünfjähriger Berufstätigkeit in der VergGr. V a bewährt hatten."

Durch den Tarifvertrag vom 8. Mai 1961, der den Tarifvertrag vom 30. Januar 1958 änderte und ergänzte und der Bestandteil der Anlage 1 a zum BAT wurde, erfolgte für die Leitenden Ingenieure auf Vermessungs- und Forschungsschiffen des Deutschen Hydrographischen Instituts keine Änderung der Tätigkeitsmerkmale. Gleiches gilt für den Zweiten Tarifvertrag vom 4. März 1965 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die anderweitige Eingruppierung der im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst beschäftigten Tarifangestellten und von Angestellten im Funkdienst der Wasser-



- 5 -

und Schiffsverkehrsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 30. Januar 1958.

In der Anlage 1 a zum Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 wurde bestimmt, daß der Tarifvertrag vom 30. Januar 1958 in der Fassung der Tarifverträge vom 8. Mai 1961 und vom 4. März 1965 über die anderweitige Eingruppierung der im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst beschäftigten Tarifangestellten und von Angestellten im Funkdienst der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts zunächst als Abschn. B dieser Anlage weitergelten sollte.

Durch den "Tarifvertrag" zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie Angestellte im Funkdienst der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts) vom 11. August 1971 wurden dann folgende Regelungen für die "Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)" getroffen:

"Teil III Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT erhält folgende Fassung:

VergGr. IV b

9. Leitende Ingenieure mit Patent C T auf Vermessungs- und Forschungsschiffen des Deutschen Hydrographischen Instituts mit mindestens 1000 PS, wenn sie sich als solche in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der VergGr. V a, Fallgr. 7 bewährt haben

VergGr. V a

7. Leitende Ingenieure mit Patent CT auf Vermessungs- und Forschungsschiffen des Deutschen Hydrographischen Instituts mit mindestens 1000 PS."

Dem geforderten Patent CT steht das frühere Patent C 5 nach Ziff. 1 der Protokollnotiz gleich.

- 6 -



- 6 -

Der "Tarifvertrag" zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Teil III Abschn. B und G) vom 5. Dezember 1972 sah für die "Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT)" vor:

"II. Änderung und Ergänzung des Teils III Abschn.B

A. Abschn. B Unterabschn. I wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Vergütungsgruppen III - V a werden durch die folgenden Vergütungsgruppen II a - V a ersetzt:

10. Leitende Ingenieure mit Patent C I auf Vermessungs- und Forschungsschiffen des Deutschen Hydrographischen Instituts mit mindestens 1000 PS, wenn sie sich als solche in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der VergGr. IV b Fallgr. 9 bewährt haben.

VergGr. IV b

9. Leitende Ingenieure mit Patent C I auf Vermessungs- und Forschungsschiffen des Deutschen Hydrographischen Instituts mit mindestens 1000 PS..... nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Erwerb des Patents C I.

VergGr. V a

8. Leitende Ingenieure mit Patent C I auf Vermessungs- und Forschungsschiffen des Deutschen Hydrographischen Instituts mit mindestens 1000 PS..... während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Erwerb des Patents C I."

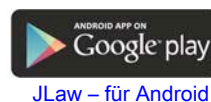
In den Übergangsvorschriften dieses "Tarifvertrages" wurde folgendes bestimmt:

§ 2 (3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn der Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- (4) Wurden bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages von den Angestellten bei gleichen Tätigkeiten für ihre Eingruppierung niedrigere Patente gefordert, als sie für die Eingruppierung nach diesem Tarifvertrag verlangt werden, reichen diese niedrigeren Patente zur Eingruppierung nach diesem Tarifvertrag aus, wenn die bisherigen Tätigkeiten unverändert ausgeübt werden."

Da die Vereinbarungen vom 11. August 1971 und 5. Dezember 1972 kein zwingendes Tarifrecht setzen konnten, weil sie den BAT nur im Nachwirkungszustand nach § 4 Abs. 5 TVG abändern wollten und die Tarifvertragsparteien von vornherein nachwirkende Normen weder setzen noch ändern oder ergänzen können (vgl. BAG AP Nr. 6 und 8 zu § 4 TVG Nachwirkung; BAG AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT; Urteil des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 84/76 - und Urteil des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 474/76 -), kann aus diesen Vorschriften ein tarifrechtlicher Anspruch nicht hergeleitet werden. Auch aus den Arbeitsverträgen des Klägers bis zum 31. Dezember 1974 ergibt sich kein vertragsrechtlicher Anspruch auf höhere Vergütung, da darin nur die tarifrechtliche Situation wiedergegeben werden soll.

Durch § 2 Abs. 1 Ziff. 18, 28 des 37. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 17. März 1975 sind dann aber die Tarifverträge vom 11. August 1971 und vom 5. Dezember 1972 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wieder in Kraft gesetzt worden. Dem Kläger steht jedoch ein tariflicher Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT auch nicht für die Zeit ab 1. Januar 1975 zu.

Der Kläger besitzt nicht das Patent C I (früher C 6). Gemäß der Protokollnotiz Nr. 1 a zur Anlage 1 a Teil III Abschn. B zum BAT ist für die Eingruppierung jedoch der Besitz des Patents maßgebend, das für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit gefordert wird. Das Patent ist damit tarifliche Anspruchsvoraussetzung ebenso wie ein Prüfungserfordernis, bei dessen Fehlen der Senat einen Anspruch auf die daran geknüpfte höhere Vergütung verneint hat (vgl. BAG AP Nr. 1, 2 zu § 25 BAT; AP Nr. 1 zu Art. 33 Abs. 2 GG).

Tarifliche Vorschriften, die eine Gleichbehandlung von Angestellten mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen vor-



- 8 -

sehen, bestehen nicht. Der Kläger kann seinen Anspruch auch nicht auf die Übergangsvorschriften des § 2 des Tarifvertrages vom 5. Dezember 1972, die ebenfalls ab 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt wurden, stützen. Leitende Ingenieure bedurften nach der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Rechtslage in den Vergütungsgruppen IV b und V a BAT mindestens des Patentes C 5 (= C T). Auch dieses Patent besaß der Kläger unstreitig nicht. Er kann deshalb nicht geltend machen, daß für die VergGr. IV b BAT vor Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 5. Dezember 1972 ein niedrigeres Patent gefordert wurde (C 5 = C T statt nunmehr C 6 = C I), dieses Patent deshalb für seine Eingruppierung in die VergGr. IV b BAT gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 5. Dezember 1972 ausgereicht hätte und aus diesem Grunde gemäß § 2 Abs. 3 dieses Tarifvertrages die Zeit seiner Bewährung in der VergGr. IV b BAT anzurechnen sei.

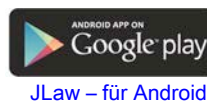
Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen steht dem Kläger aber auch für die Zeit ab 1. Januar 1975 kein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Vergütung nach der begehrten VergGr. IV a BAT zu. Die Arbeitsverträge des Klägers enthalten keine Vereinbarung über eine Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe. Aus der allgemeinen Bezugnahme auf den BAT in den Arbeitsverträgen ergibt sich lediglich, daß dessen Vorschriften so auf die Arbeitsverträge angewendet werden sollen, wie sie tarifrechtlich wirksam sind. Tarifrechtlich ist aber das Patent C I Tätigkeitsmerkmal und damit Anspruchsvoraussetzung für den Anspruch auf die höhere Vergütung.

Der Kläger beruft sich demgegenüber darauf, aus der arbeitsvertraglichen Vereinbarung folge, daß ihm entgegen dieser tariflichen Rechtslage ohne Rücksicht auf das Patent C I und also ohne Rücksicht auf die tariflich normierten Voraussetzungen, damit übertariflich die Teilnahme am Bewährungsaufstieg von VergGr. IV b nach VergGr. IV a BAT zugesichert worden sei. Entgegen der Meinung des Berufungsurteils läßt sich das aber nicht damit begründen, daß in den Arbeitsverträgen eine Vergütung nach VergGr. V a BAT bzw.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

IV b BAT vereinbart wurde. Daraus folgt vielmehr lediglich ein Anspruch auf Vergütung nach den entsprechenden Vergütungsgruppen, nicht aber die Zusage über die Teilnahme am tariflich vorgesehenen Bewährungsaufstieg über die vereinbarte Vergütungsgruppe hinaus. Aus der Tatsache, daß dem Kläger ohne Vorliegen des Patentbesitzes C I Vergütung nach VergGr. V a bzw. nach VergGr. IV b BAT und damit eine übertarifliche Vergütung zugesagt wurde, kann noch nicht gefolgert werden, daß damit auch eine weitere übertarifliche Vergütung nach VergGr. IV a BAT zugesichert worden sei, wenn sich dafür kein Anhaltspunkt in den Verträgen ergibt. Auch aus den Schreiben vom 4. Oktober 1971 und 11. April 1973, in denen dem Kläger mitgeteilt wurde, er werde höhergruppiert, weil die von ihm überwiegend ausgeübte Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen entspreche, läßt sich nichts anderes herleiten. Aus diesen Schreiben ergibt sich nämlich nicht, daß der Kläger nunmehr nach fünf Jahren am Bewährungsaufstieg teilnehmen solle; vielmehr kann ihnen lediglich entnommen werden, daß der Kläger in VergGr. V a bzw. IV b BAT höhergruppiert werde. Damit ergibt sich aber aus den Arbeitsverträgen und auch aus den Anschreiben lediglich, daß der Kläger trotz Fehlens des Patentbesitzes C I nach VergGr. V a Fallgr. 7 und nach VergGr. IV b Fallgr. 9 BAT höhergruppiert werden sollte. Eine Zusicherung auf eine spätere Vergütung nach VergGr. IV a BAT ist nirgends enthalten. Eine andere Auslegung verstößt gegen §§ 133, 157 BGB. Zudem ist das Revisionsgericht in der Lage, die formularmäßigen, zu den Akten gereichten Arbeitsverträge als typische Verträge auch selbst auszulegen. Das Landesarbeitsgericht entnimmt auch seine andere Auslegung nicht besonders zusätzlichen individuell getroffenen Vereinbarungen der Parteien, sondern geht von dem zum Ausdruck gekommenen Inhalt der Arbeitsverträge und der von der Beklagten erteilten Schreiben aus.

Darüber hinaus hätte aber auch die Vereinbarung einer damit übertariflichen Teilnahme am Bewährungsaufstieg der konstitutiven Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT bedurft (vgl. BAG AP Nr. 8, 12 zu § 23 a BAT). Selbst wenn man also mit dem Kläger und dem Landesarbeitsgericht in der Vereinbarung der



Die Klage mußte deshalb mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abgewiesen werden.

Available on the
App Store
JLaw – für iOS